

Richtlinie

zur bestimmungsgemäßen Verwendung der Fraktionszuwendungen nach Hauptsatzung

1. Allgemeines

Fraktionen fördern und beschleunigen die Arbeit des Stadtrates, indem sie die in der Sitzung zu behandelnden Gegenstände vorher diskutieren und erörtern und sich zu ihnen eine Meinung bilden. Zur Finanzierung des erforderlichen sächlichen und personellen Aufwands, der den Fraktionen bei der Erfüllung der Aufgabe entsteht, werden diesen Haushaltsmittel nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.

2. Art und Höhe der Zuwendungen

Die Hauptsatzung der Stadt Schmölln bestimmt die Gewährung und Höhe der finanziellen Zuwendungen. Die Höhe der Zuwendungen muss in einem angemessenen und sinnvollen Verhältnis zur Arbeit der Fraktion für den Stadtrat und zur finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt stehen.

Die Zuwendung wird zu Beginn des Jahres ausgezahlt.

Ändert sich die Zahl der Fraktionsmitglieder während einer Wahlperiode, wird die Höhe der Zuwendungen bei der auf die Änderung folgenden Auszahlung der Fraktionszuschüsse angepasst.

3. Zulässige Ausgabearten

Die finanziellen Mittel zur Unterstützung der Fraktionsarbeit dürfen für nachfolgende Ausgabearten verwendet werden:

Ausgabeart	Bemerkungen
Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen	
Beratungskosten	Hinzuziehung von sachkundigen Beratern für Fragestellungen im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Fraktion, auch Referenten zu kommunalpolitischen Themen
Bewirtung Presse / Bewirtung Gäste	Imbiss und alkoholfreie Tischgetränke, Bezug zur Fraktionsarbeit muss gegeben sein
Buchführungskosten	Ist der Geschäftsführung zuzurechnen
Bürobedarf / Büroeinrichtung	
Erfrischungen	Alkoholfreie Tischgetränke
Fachliteratur / Fachzeitschriften	
Fortbildung	
Gehälter für Verwaltungskräfte	
Instandhaltung Büroausstattung	
Instandhaltung Gebäude	
IT-Ausstattung	Nur für Ausstattung der Geschäftsstelle, nicht für einzelne Mandatsträger (dies erfolgt ggf. aus anderen Haushaltsstellen)
Kontoführungsgebühren	
Kopierkosten	
Miete und Mietnebenkosten	
Öffentlichkeitsarbeit	Informationen über die Fraktionsarbeit in Form von Druckerzeugnissen, Informationsschriften (Flugblätter) und Zeitungsanzeigen, sowie Internetauftritt. Wahl- und Parteienwerbung nicht zulässig. Bei allen Veröffentlichungen muss ein Bezug zu den gesetzlichen Aufgaben der Fraktion im Stadtrat vorhanden sein.
Portokosten	
Prozesskosten	Gerichts- und Anwaltskosten nur, wenn Fraktion Prozesspartei und Kostenschuldner ist
Rechtsgutachten	Im Einzelfall bei Bezug zur Fraktionsarbeit
Reinigungskosten	Räume der Fraktionsgeschäftsstelle
Reisekosten der Fraktionsmitarbeiter und Fraktionsmitglieder zu Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen	
Tageszeitungen	
Telekommunikationskosten	
Trauerkränze / Traueranzeigen	Nur für Mitglieder der Fraktion(en) oder Ehemalige
Veranstaltungen	Bei Bezug zur Fraktionsarbeit
Wartung Bürogeräte	

4. Unzulässige Ausgabearten

Ausgaben, die nicht der Verwirklichung der Fraktionsaufgaben dienen, sind unzulässig.

Dies sind insbesondere:

- Anzeigen (allgemein)
- Arbeitsessen (Ausnahme: Haushaltsklausur)
- Aufwandsentschädigung
- Auslandsreisen / Bildungsreisen (allgemeiner Art)
- Fahrten in Partnerstädte
- Geschenke und gesellige Veranstaltungen
- Gruß- und Glückwunschkarten
- Krankenhausbesuche (Geschenke)
- Mahngebühren, Säumniszuschläge, Überziehungszinsen
- Parteifinanzierung
- Teilnahme an Parteiveranstaltungen
- Pokale etc. an Vereine
- Repräsentationskosten
- Sitzungsgelder
- Spenden
- Straf- und Ordnungsgelder
- Trinkgelder
- Verdienstausschuss
- Verfügungsmittel der Fraktionsvorsitzenden
- Wahlkampffinanzierung
- Weihnachtsfeier

5. Nachweis der Verwendung

5.1. Nicht verbrauchte oder nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind zu erstatten. Eine Übertragung nicht verbrauchter Mittel in das jeweils folgende Haushaltsjahr ist nicht zulässig.

5.2. Der Stadtverwaltung (Hauptamt/Stadtratsbüro) ist spätestens am 31.01. des Folgejahres die Höhe der Inanspruchnahme der für das vorangegangene Haushaltsjahr verfügbaren Zuwendungen schriftlich nachzuweisen. Dieser Nachweis muss eine summarische Darstellung der Ausgaben entsprechend Ziffer 3 beinhalten. Aus den beizufügenden Belegen muss sich die Höhe der tatsächlich geleisteten Zahlung und der Zahlungsgrund (ggf. gesonderte Erläuterung) ergeben.

5.3. Der Nachweis ist mit einer abschließenden Erklärung des Fraktionsvorsitzenden zu versehen, dass die Ausgaben der eingereichten Belege für die Fraktionsarbeit geleistet wurden.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 07.07.2020 in Kraft.

Schmölln, den

Sven Schrade
Bürgermeister